



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 17

10. Januar 2024

2023-I

Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 18. Dezember 2023, Az. B4-1512-9-18

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik) vom 24. August 2016 (AllMBl. S. 1723), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. August 2019 (BayMBl. Nr. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Konto 4139 wird wie folgt gefasst:

„4	41		4139			Überlassung des Aufkommens der Geldbußen und Verwarnungsgelder vom Land (vgl. Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayFAG)	Statistik“.
----	----	--	------	--	--	---	-------------

- 1.1.2 Konto 6139 wird wie folgt gefasst:

„6	61		6139			Überlassung des Aufkommens der Geldbußen und Verwarnungsgelder vom Land (vgl. Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayFAG)	Statistik“.
----	----	--	------	--	--	---	-------------

- 1.2 In Anlage 4 wird Produktgliederung 3116 wie folgt gefasst:

„3	31	311	3116			Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	HHR	415
3	31	311			Hinweis	<i>Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)</i>		
3	31	311			Hinweis	<i>ggf. weitere Differenzierung erforderlich; vgl. „Inhalt“</i>		
3	31	311		31161		Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Statistik	415
3	31	311			Inhalt	<i>Grundsicherung im Alter (§ 41 Abs. 2 SGB XII) – laufende Leistungen</i>		4151
3	31	311			Inhalt	<i>Grundsicherung für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte (§ 41 Abs. 3 SGB XII) – laufende Leistungen</i>		4152
3	31	311			Inhalt	<i>Grundsicherung für Leistungsberechtigte nach § 41 Abs. 3a SGB XII – laufende Leistungen</i>		4153
3	31	311			Inhalt	<i>einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen</i>		
3	31	311			Inhalt	<i>einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger“.</i>		

1.3 Anlage 5 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Konto 4139 wird wie folgt gefasst:

„4	41		4139			Überlassung des Aufkommens der Geldbußen und Verwarnungsgelder vom Land (vgl. Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayFAG)	Statistik	081	ER 2
4	41				Inhalt	<i>Auch Geldbußen und Verwarnungsgelder aus der kommunalen Verkehrsüberwachung</i>			ER 2“.

1.3.2 Konto 4561 wird wie folgt gefasst:

„4	45		4561			Bußgelder	Statistik	260	ER 8
4	45				Inhalt	<i>u. a. Geldbußen und Verwarnungsgelder aufgrund von Ortsrecht (vgl. Art. 28 GO, Art. 21 Abs. 3 LKrO, Art. 20 Abs. 3 BezO)</i>			ER 8
4	45				Hinweis	<i>Geldbußen und Verwarnungsgelder aus dem vom Land überlassenen Aufkommen (auch Geldbußen und Verwarnungsgelder aus der kommunalen Verkehrsüberwachung) sind ertragsseitig unter Konto 4139 zu verbuchen</i>			ER 8“.

1.3.3 Konto 6139 wird wie folgt gefasst:

„6	61		6139			Überlassung des Aufkommens der Geldbußen und Verwarnungsgelder vom Land (vgl. Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayFAG)	Statistik	081	FR 2
6	61				Inhalt	<i>Auch Geldbußen und Verwarnungsgelder aus der kommunalen Verkehrsüberwachung</i>			FR 2“.

1.3.4 Konto 6561 wird wie folgt gefasst:

„6	65		6561			Bußgelder	Statistik	260	FR 7
6	65				Inhalt	<i>Ordnungsstrafen</i>			FR 7
6	65				Inhalt	<i>Zwangsgelder</i>			FR 7
6	65				Inhalt	<i>Sühnegelder</i>			FR 7
6	65				Inhalt	<i>Disziplinarmaßnahmen (Geldbußen)</i>			FR 7
6	65				Inhalt	<i>Geldbußen und Verwarnungsgelder aufgrund von Ortsrecht (vgl. Art. 28 GO, Art. 21 Abs. 3 LKrO, Art. 20 Abs. 3 BezO)</i>			FR 7
6	65				Hinweis	<i>Geldbußen und Verwarnungsgelder aus dem vom Land überlassenen Aufkommen (auch Geldbußen und Verwarnungsgelder aus der kommunalen Verkehrsüberwachung) sind einzahlungsseitig unter Konto 6139 zu verbuchen</i>			FR 7“.

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. ²Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2024 verpflichtend anzuwenden.

Dr. Erwin L o h n e r
 Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.